

# Satzung

## §1 Name und Sitz

Der Kinderspielkreis Köthel ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Köthel (Lauenburg).

## §2 Zweck

Der Kinderspielkreis Köthel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kinderspielkreises und die Einrichtung eines Spielkreisraumes. Kinder werden ab einem Alter von 2,5 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht in der Gemeinschaft durch gezielte Erziehungsarbeit gefördert.

## §2a Ausschließlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## §4 Mitgliedschaft, Aufnahme

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied dessen Kind/ er zum Spielkreis angemeldet sind oder ein Vorstandsamt ausübt ist ein ordentliches Mitglied. Fördernde Mitglieder können ordentliche Mitglieder werden, indem sie einen Vorstandsposten übernehmen. Fördernde Mitglieder sind bei Wahlen für den Vorstand stimmberechtigt und können Wahlvorschläge einbringen. Diese Regelung gilt vorbehaltlich der amtlichen Zustimmung. Jedes ordentliche Mitglied, dessen Kind/ er den Spielkreis besucht/en, ist verpflichtet entweder eine Funktion im Vorstand oder in einem Festausschusskomitee zu übernehmen.

Zusätzlich fallen für alle diese Mitglieder regelmäßige zusätzliche Elternarbeiten an, zu denen z.B. Hilfe bei den vom Spielkreis veranstalteten Festen, Rasenmähen, Gartenarbeiten, Putzen, Waschen gehören.

Begründete Ausnahmeanträge können beim Vorstand gestellt werden.

Mitglieder, deren Kinder im Spielkreis betreut werden, sind zur Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen verpflichtet. Falls ein triftiger Grund vorliegt, nicht zu erscheinen, ist dies dem Vorstand bekannt zu geben.

## §5 Austritt

Der Vereinsaustritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich, mit Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres (31.12. d. Jahres), zu erklären.

## **§6 Ausschluss**

(1) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Spielkreisordnung verstößt. Anspruch auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschlossene Mitglied nicht.

(2) Der Ausschluss ist auch möglich, wenn von demjenigen, der das Kind für den Besuch des Kinderspielkreises angemeldet hat, die monatlichen Beiträge für mindestens 3 Monate nicht gezahlt wurde oder der Kostenausgleich der Gemeinde oder Dritter nach mindestens 3 Monaten nicht gezahlt wurde.

(3) Der Ausschluss eines Kindes nach §6 Abs. 2, ist erst zulässig nachdem die Erziehungsberechtigten oder sonstige Sorgeberechtigten schriftlich über die Vorkommnisse unterrichtet und auf die Möglichkeiten des Ausschusses hingewiesen wurden und dennoch keine Aussicht auf Änderung besteht bzw. die rückständige Beiträge bzw. Kostenbeteiligung nicht unverzüglich eingehen.

## **§7 Beiträge**

Alle Mitglieder haben bei Eintritt in den Verein einen Jahresbeitrag in Höhe von zur Zeit € 30, - zu zahlen.

Danach wird dieser Beitrag jeweils bis Ende Februar eines Jahres fällig.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§9 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung ist zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern 10 Tage vorher zu übersenden.

Der Mitgliederversammlung obliegen in dieser Satzung insbesondere folgende Aufgaben:

- die Beschlussfassung über Jahres- und Kassenbericht
- die Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen - Ausschlussverfahren

Zur Beschlussfassung genügt Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitglieder sind in einem Protokoll niederzulegen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§10 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftwart/in

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Hat ein Vorstandsmitglied kein Kind / er mehr im Spielkreis, bleibt sie / er in seinem Amt bis zum Ende der Amtszeit. Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit von dem Posten zurück, sind die dadurch entstehenden Kosten (Notargebühren und Eintragungen im Vereinsregister) durch das Vorstandsmitglied zu tragen. Ausgenommen ist der Rücktritt aufgrund schwerwiegender persönlicher Gründe (z.B. Umzug oder schwere Erkrankung), wobei hierzu ein entsprechender Nachweis zu erbringen ist.

In geraden Jahren sind der/die 1. Vorsitzende, Schriftwart/in, in ungeraden Jahren der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in zu wählen.

Der Vorstand ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden/em und dem/der Kassenwart/in vertreten.

Der Vorstand ist Kraft seiner Geschäftsführungsbefugnis berechtigt und verpflichtet zur Buch- und Kassenführung, aber auch zur Einstellung von Personal, zu Einkäufen für den Verein, zum Abschluss von Mietverträgen, zur Geltendmachung von Vereinsforderungen und zur Anforderung von Mitgliedsbeiträgen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 766,94 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen und diese vor jeder Mitgliederversammlung zur öffentlichen Einsichtnahme bereitzustellen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden/em, vertretungsweise von der/dem 2. Vorsitzenden/em, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugend und Erziehung.

## **§12 Haftpflicht**

Für aus dem Spielkreisbetrieb entstehende Schäden und Sachverluste auf dem zur Verfügung gestellten Vereinsgelände und in den Räumlichkeiten haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### **§13 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.06.1988 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 21.11.2001, 28.03.2007, 30.09.2009, 14.09.2015, 6.11.17, 29.11.17 und 5.9.2019 geändert.

Sie tritt zum 12.12.2019 in Kraft.

Köthel, den 12.12.2019  
Vereinsregister VR 354